

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1955	Nummer 105
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft: RdErl. 29. 7. 1955, Umsiedlung innerhalb des Landes: II. Abschnitt 1955; hier: Rückführung von Evakuierten aus den Nichtabgabeländern. S. 1569. — RdErl. 1. 8. 1955, Umsiedlung aus den Abgabeländern. S. 1572.

K. Justizminister.

J. Minister für Wiederaufbau

III A. Unterbringung der Bevölkerung,
Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

Umsiedlung innerhalb des Landes: II. Abschnitt 1955; hier: Rückführung von Evakuierten aus den Nichtabgabeländern

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 7. 1955 —
III A 3/4.142.2 — Tgb.Nr. 1059/55

1. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat mir für 1955 besondere Wohnraumhilfemittel zum Wohnungsbau für Evakuierte bereitgestellt, deren Zufluchtsort in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Hamburg oder Bremen (Nichtabgabeländer) liegt. Mit Hilfe dieser Mittel können insgesamt 1460 Wohnungen errichtet werden. Die Verteilung auf die einzelnen Kreise, die aus der Anlage zu ersehen ist, richtet sich nach der Zahl der bisher beim Arbeits- und Sozialministerium gemeldeten registrierten Anträge. Stadt- und Landkreise, die 10 und weniger Anträge registriert haben, wurden — zur Vermeidung von Mittelzersplitterungen — außer Ansatz gelassen. Die Mittel werden, wie bereits in meinem RdErl. v. 21. 12. 1954 — V A 4/4.142.2 Tgb.Nr. 10.761/54 (MBI. NW. 1955 S. 22), dem Programm der inneren Umsiedlung 1955 zugerechnet.
2. Zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms stelle ich den Regierungspräsidenten/meiner Außenstelle in Essen hiermit besondere Mittel bereit, und zwar 7000 DM je Wohnung. Dabei handelt es sich ausschließlich um Mittel der Wohnraumhilfe. Ich ermächtige sie bzw. die nach der Nr. 82 Abs. 1 Ziff. 2 WBB für den Wiederaufbau zuständigen Bewilligungsbehörden zur Erteilung von Bewilligungsbescheiden bis zu dem hiermit bereitgestellten Betrag.

Soweit die bereitgestellten Mittel zur Finanzierung von Wiederaufbauvorhaben bzw. zur Förderung von Wiederherstellungen und Um- und Ausbauten Verwendung finden sollen, sind die benötigten Mittel den jeweils in Betracht kommenden kreisfreien Städten und Landkreisen umgehend zuzuweisen. Soweit kreisangehörige Gemeinden und Ämter Bewilligungsbehörden sind, hat die zuständige Kreisverwaltung die zugewiesenen Mittel unverzüglich aufzuteilen. Über die Höhe der den einzelnen Bewilligungsbehörden zugeordneten Mittel ist mir bis zum 30. September 1955 zu berichten.

3. Die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen müssen grundsätzlich an kriegssachgeschädigte, aus den Nichtabgabeländern rückzuführende Evakuierte vergeben werden. Die Zuweisung der Wohnungen an Personen, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, ist nur dann zulässig, wenn einem Berechtigten an Stelle einer geförderten Wohnung eine angemessene Ersatzwohnung zugeteilt wird, die im Hinblick auf Art, Mietpreis oder sonstige Eigenschaften seinen Bedürfnissen ebenso entspricht wie eine der mit den jetzt bereitgestellten Mitteln errichtete Wohnung. Ein Ersatz bzw. Tausch bedarf in jedem Falle des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Berechtigten, dem eine andere Wohnung zugewiesen werden soll. Falls diese Befragung bei Baubeginn nicht möglich ist, kann an Stelle des Evakuierten die örtlich für die Rückführungsmaßnahmen zuständige Stelle zustimmen. Ferner muß, da es sich um Wohnraumhilfemittel handelt, das für den Bauort zuständige Ausgleichsamt dem Ersatz bzw. Tausch zustimmen.
4. Die Bewilligungsbescheide müssen eine den Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 3 entsprechende Zweckbindung für die Erstbelegung enthalten. Außerdem ist in den Bewilligungsbescheiden die Bestimmung aufzunehmen, daß das gesamte Darlehn bei einer den Auflagen widersprechenden Verwendung der Wohnungen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden kann. Sofern der Bewilligungsbescheid nicht Bestandteil der Schuldurkunde ist, muß diese Bestimmung in die Schuldurkunde aufgenommen werden.
5. Die Wohnungsbehörden haben die für die Unterbringung von Evakuierten bestimmten Wohnungen listenmäßig zu führen und die Einhaltung der Belegungsauflagen zu überwachen.
6. Die im Rahmen des Rückführungsprogramms zu berücksichtigenden Evakuierten können von den beteiligten Stadt- und Landkreisverwaltungen in eigener Zuständigkeit aus den ihnen vorliegenden Registriermeldungen ausgewählt werden.
7. Für den Einsatz der mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel gelten die Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB v. 31. 3. 1954 — MBI. NW. S. 679) und die Bestimmungen meiner RdErl. v. 5. 10. 1954 betr. Wohnungsbauprogramm 1955, I. Abschnitt 1955 (MBI. NW. S. 1861) u. v. 11. 5. 1955 betr. Wohnungsbauprogramm 1955, II. Abschnitt 1955 (MBI. NW. S. 923) sowie des RdErl. v. 22. 4. 1954 betr. Festsetzung von Darlehnshöchstsätzen für das Baujahr

1954 (MBI. NW. S. 787) mit den sich aus dem o. a. RdErl. v. 11. 5. 1955 ergebenden Änderungen und Ergänzungen. Außerdem sind die Bestimmungen der Anl. 1 meines RdErl. v. 5. 10. 1954 besonders zu beachten.

8. Die Verwendung der Mittel ist unter „II/55 Rückführung von Evakuierten“ nachzuweisen. Die Bewilligungsbescheide sind mit der gleichen Kennzeichnung zu versehen. Bezüglich der Bewirtschaftung der Mittel verweise ich auf meine RdErl. v. 5. 10. 1954 und 11. 5. 1955 betr. Wohnungsbauprogramm 1955, I. und II. Abschnitt.

9. Die hiermit bereitgestellten Mittel sind in der Nebenrechnung der Landeswohnungsbaumittel wie folgt zu buchen:

- a) Neubau: II/55 — 170
b) Wiederaufbau: II/55 — 570

10. Über die Abwicklung des Programms ist mir nach Maßgabe meines RdErl. v. 10. 3. 1953 — III A/4.025 Tgb.Nr. 838/53 (n. v.) betr. Berichterstattung über die Landesmaßnahmen zur Förderung des Wohnungsbau zu berichten.

Ferner sind für alle Wohnungen, die mit den mit diesem RdErl. bereitgestellten Mitteln gefördert werden, monatliche Berichte nach Maßgabe des meinem RdErl. v. 21. Dezember 1954 — V A 4/4.142.2 — Tgb.Nr. 10761/54 (MBI. NW. 1955 S. 22) beiliegenden Formblatts vorzulegen. Die Berichtsformulare sind mit der Aufschrift „II. Maßnahme“ zu bezeichnen.

11. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: RdErl. v. 21. 12. 1954 — V A 4/4.142.2 — Tgb.Nr. 10761/54 (MBI. NW. 1955 S. 22),
RdErl. v. 11. 5. 1955 — III B 3/4 — 4.022/4.032 — Tgb.Nr. 801/55 (MBI. NW. S. 923).

An die Regierungspräsidenten Aachen, Düsseldorf, Köln, Münster,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen,
die Kreis- und Stadtverwaltungen.

Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 7. 1955
III A 3 — 4.142.2 Tgb.Nr. 1059/55

Zahl der zu erstellenden WE	
Sk Düsseldorf	153
„ Krefeld	12
„ M.Gladbach	12
„ Remscheid	17
„ Wuppertal	17
Lk D.-Mettmann	7
„ Rees	7
„ Rhein-Wupper	9
R. B. Düsseldorf	234
Sk Bonn	19
„ Köln	416
Lk Köln	12
R. B. Köln	447
Sk Aachen	31
Lk Düren	14
„ Schleiden	7
R. B. Aachen	52

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Zahl der zu erstellenden WE

Sk Münster	9
R. B. Münster	9
Sk Duisburg	74
„ Essen	318
„ Mülheim (Ruhr)	12
„ Oberhausen	22
Lk Moers	13
Sk Bochum	78
„ Dortmund	139
„ Hagen	22
„ Wanne-Eickel	10
„ Gelsenkirchen	30
Ruhrsiedlungsverband	718
R. B. Düsseldorf	234
„ Köln	447
„ Aachen	52
„ Münster	9
Ruhrsiedlungsverband	718
Nordrhein-Westfalen	1460

— MBI. NW. 1955 S. 1569.

Umsiedlung aus den Abgabeländern

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 8. 1955 —
III A 3 — 4.140.2 — Tgb.Nr. 982/55

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 11. 5. 1955 (MBI. NW. S. 923) weise ich bezüglich der für die äußere Umsiedlung bereitgestellten Mittel noch darauf hin, daß die Bewilligungsbescheide für die mit diesen Mitteln gebauten Wohnungen die Bestimmung enthalten müssen, daß das gesamte Darlehn bei einer den Auflagen meines RdErl. v. 11. 5. 1955 — betr.: Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln, II. Abschnitt 1955 — u. d. gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 7. 1955 — betr.: A) Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern — Programm 1954/55 — widersprechenden Verwendung zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden kann. Sofern der Bewilligungsbescheid nicht Bestandteil der Schuldurkunde ist, muß diese Bestimmung in die Schuldurkunde aufgenommen werden.

Bezug: a) RdErl. v. 11. 5. 1955 — III B 3/4 — 4.022/4.032 Tgb.Nr. 801/55 (MBI. NW. S. 923),
b) Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — III A 3/4/140/4.141 Tgb.Nr. 707/55 u. d. Arbeits- und Sozialministers — V A/4 — 2600 Tgb.Nr. 273/55 v. 19. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1452).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen,
die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster.

— MBI. NW. 1955 S. 1572.